

**GEMEINDEAMT
MUCKENDORF-WIPFING
VERWALTUNGSBEZIRK TULLN**

3424 MUCKENDORF
SCHULGASSE 32
TELEFON 0 22 42/31 230-0
FAX 0 22 42/31 230-10

AMTSSTUNDEN: MONTAG 8-12 UHR DIENSTAG 8-12 UHR und 16-19 UHR FREITAG 8-12 UHR

VERORDNUNG

betreffend Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Muckendorf-Wipfing hat in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Kanalabgabenordnung für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing beschlossen.

§ 1

A. EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluß an den öffentlichen
Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **S 205,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 56.689.952,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 7.089 lfm. zugrundegelegt.

€ 14,80

B. EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluß an den öffentlichen
Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **S 250,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 47.386.415,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 9.445 lfm. zugrundegelegt.

€ 18,17

§ 2

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S O N D E R A B G A B E N

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

V O R A U S Z A H L U N G E N

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

K A N A L B E N Ü T Z U N G S G E B Ü H R E N

für den

Mischwasser- und Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird
 - a) **beim Mischwasserkanal**
der Einheitssatz mit **S 25,00**
 - b) **beim Schmutzwasserkanal**
der Einheitssatz mit **S 25,00**

festgesetzt.

§ 6

Z A H L U N G S T E R M I N E

Die Kanalbenützungsggebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15 August und 15 November auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenkasse Zeiselmauer zu entrichten.

§ 7

ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSFLÄCHEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

U M S A T Z S T E U E R

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

S C H L U S S B E S T I M M U N G

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1 Jänner 1999 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Mit Inkrafttreten dieser Kanalabgabenordnung tritt die bis zu diesem Zeitpunkt in Gültigkeit stehende Kanalabgabenordnung vom 05.12.1996 mit den Änderungsverordnungen außer Kraft.

3424 Muckendorf, 16.12.1998



Der Bürgermeister

(Hermann Grüssinger)

angeschlagen am: 17.12.1998

abgenommen am: 1. Jan. 1999